

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

standen kann sie beantworten: es loderte in der Tiefe seiner Seele eine heilige Flamme echter Vaterlandsliebe.

Wenn dieser Nachruf etwas länger geworden, als dies üblich ist, so liegt der Grund darin, daß es uns daran gelegen war, den Verstorbenen den jüngern Kollegen, denen er so wohlgesinnt war, als ein Vorbild vor Augen zu führen. Wir Alten aber wollen ihm über das Grab hinaus treue Freundschaft bewahren.

Schönenberger.

Professor Dr. H. Bühler.

Der von 1882—1895 an der eidgenössischen Forstschule in Zürich als Professor und Leiter der Versuchsanstalt tätig gewesene Dr. Bühler in Tübingen ist gestorben. Das Ständige Komitee unseres Vereins kondolierte der Trauerfamilie telegraphisch. Ein Lebensbild unseres verstorbenen Ehrenmitgliedes wird in der nächsten Nummer erscheinen.



Vereinsangelegenheiten.

Protokoll der Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Freiburg.

4. August 1919.

(Schluß.)

Nachdem Herr von der Weid noch den verschiedenen Entschuldigungsschreiben nicht anwesender Mitglieder Kenntnis gegeben hatte, ergriff Herr Oberforstinspektor Decoppet das Wort, um in eingehenden Ausführungen über die im Laufe des Krieges notwendig gewordenen außerordentlichen Maßnahmen zu orientieren. Die gehaltvollen Angaben werden durch Veröffentlichung demnächst einem weitem Kreise zugänglich gemacht. Ein reiches Zahlenmaterial lag dem Vortrage zu Grunde. Festhalten wollen wir hier die in den Worten des Referenten enthaltene zuversichtliche Stimmung über die bisherige und zukünftige Leistungsfähigkeit des schweizerischen Waldes. Mit Stolz können die Forstleute auf die dem Lande im Verlaufe des Krieges durch unsere Wälder geleisteten Dienste blicken.

An dieses Referat anschließend macht Herr Decoppet die allgemein mit großer Genugtuung aufgenommene Mitteilung, daß der schweizerische Bundesrat am 2. August zur Frage der Besoldungen des höhern Forstpersonales endgültig Stellung genommen habe, indem durch neuen Bundesratsbeschluß derjenige vom 7. April 1914, der infolge der Kriegsereignisse nie in Kraft trat, ersetzt wurde. Das Prinzip der Gleichstellung der Forstbeamten mit andern Beamten mit Hochschulbildung wird anerkannt und gesetzlich festgelegt. Der Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 des schweizerischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 erhält die den obigen Angaben entsprechende neue Fassung.

Herr Kantonsforstinspektor Biolley unterstreicht seinerseits die Tatsache, daß in den einer genauen Wirtschaftskontrolle unterstellten Wäldern (Wirtschaftspläne) die infolge des Krieges notwendig gewordenen starken Eingriffe auf die Zuwachsverhältnisse nur von guter Wirkung gewesen seien. Von einer Übernutzung kann hier nicht gesprochen werden. Erhöhung der Etats ist daher keine Lösung und die Folgerung aus den gemachten Beobachtungen.

Daraufhin spricht Herr Professor Badour über die bisherige Entwicklung der im Jahre 1906 gegründeten Forstreservate (Scattlé, Borderschattigenwald, Thurau). Die interessanten Ausführungen werden im „Journal forestier suisse“ veröffentlicht. Der auf Grund eingehenden Studiums und nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen (schweizerischer Naturschutzbund) der Versammlung vorgelegte Kommissionsantrag der Herren Professor Badour und Oberförster Kobelt hat folgenden Wortlaut:

1. Das Forstreservat Thurau ist durch Verschulden der Besitzerin, der Gemeinde Bül, seiner Zweckbestimmung entzogen worden. Der S. F. B. beschließt deshalb, den Vertrag sofort zu kündigen. Das Ständige Komitee wird außerdem eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Besitzerin die Verpflichtung auferlegt werden könnte, die ihr bis heute bereits ausbezahlten Beträge zurückzuerstatten.
2. Der S. F. B. tritt dem Schweizerischen Naturschutz-Bunde die beiden Reservate von Scattlé und Borderschattigenwald ab. Der S. N. B. wird weiterhin sämtliche Unterhaltungskosten bestreiten.
3. Da sich ohne Ausnahme alle heute bestehenden Reservate in der deutschen Schweiz befinden, wird das Ständige Komitee ersucht, mit dem Zentralkomitee der Schweizerischen Naturschutz-Liga Fühlung zu nehmen, um die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, mindestens ein Reservat auch in der welschen Schweiz einzurichten.

Herr Oberförster Graff (Clarens) tritt dem Antrage entgegen und wünscht wenigstens Beibehaltung der beiden Reservate von Scattlé und Borderschattigenwald, deren wissenschaftliche Behandlung durch Forstleute zu geschehen hätte. Herr Muret seinerseits geht gerade im Interesse einer eingehenden wissenschaftlichen Ausbeutung mit dem Kommissionsantrage insoweit einig, als er die Herausgabe von Monographien durch den S. N. B. wünscht. Hingegen ist er der Meinung, daß die Reservate und deren Verwaltung im Besitze des S. F. B. bleiben könnten. Nachdem die Herren Badour, von der Weid und Decoppet sich zustimmend im Sinne einer Bearbeitung der Reservate durch Herrn Prof. Badour ausgesprochen hatten, ergriff Herr Kantonsforstmeister Weber das Wort, um dringend um Annahme des unveränderten Kommissionsantrages zu raten, von der Tatsache ausgehend, daß die Reservate bis anhin vom S. F. B. doch so sehr vernachlässigt worden seien, daß der aus ihnen gezogene wissenschaftliche Nutzen ganz gering sei. Herr Kantonsoberförster Wanger spricht in gleichem Sinne. — Mit großem Mehr wird in der Abstimmung der Kommissionsantrag genehmigt (Punkt 1 und 2).

Auf Antrag von Herrn Muret, wozu Herr Decoppet die ergänzende Mitteilung macht, daß gegenwärtig die Frage geprüft werde, einen weiteren Nationalpark in der welschen Schweiz zu gründen, beschließt die Versammlung Streichung des Antrages Nr. 3.

Herr Weber, Vizepräsident, verliest den zuhanden der Versammlung ausgefertigten Rapport des Herrn Felber, der vorigen Jahres als Mitglied in die zum Studium der Frage der Unfallversicherung ernannte Spezialkommission gewählt wurde. In einer Sitzung, die seinerzeit in Luzern stattgefunden hat, und an der außer dem Direktor und dem Vizedirektor der Präsident der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Herr Ständerat Usteri, teilgenommen hat, erklärten sich die Vertreter der genannten Anstalt einverstanden mit den vom Schweizerischen Forstverein aufgestellten Forderungen: Abänderung der Gefahrenklasse 42. Gestützt auf das Jahresergebnis 1918 wurde außerdem eine Reduktion der Jahresprämien in Aussicht gestellt. Zudem wurde anerkannt, daß eine große Zahl der zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und dem Forstpersonal zu Tage getretenen Unstimmigkeiten der unklaren Fassung der Verordnung I über die Unfallversicherung und der Tatsache zuzuschreiben sind, daß das Forstpersonal bei der Ausarbeitung des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen nicht in genügendem Maße angehört worden war.

Gestützt auf dieses Resultat ließ die Spezialkommission dem Ständigen Komitee die beiden Entwürfe zu den Schreiben zukommen, die einerseits an den Bundesrat,

andererseits an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zu richten sind. Letzteres hält die Forderung der Prämienreduktion aufrecht und verlangt die Änderung der Klassifikation. Im weitern wird die Anstalt um Unterstützung des Gesuches der Forstorgane um Revision der Verordnung I angegangen. — In der an der Bundesrat gerichteten Zuschrift werden die Vorschläge der letzten jährigen Versammlung wiederholt; außerdem wird der Wunsch ausgedrückt, unter Mitarbeit der Forstleute innert kurzem den Artikel 24 zu revidieren, was ohne weiteres auch die Revision der Artikel 6, 9, 11 und 19 der Verordnung I nach sich ziehen würde. Hierbei ist übrigens der Tatsache Erwähnung zu tun, daß das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement bereits das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragt hat, eine Kommission zu ernennen, in welcher auch der Schweizerische Forstverein vertreten sein soll, zur Prüfung der Revision der Verordnung I.

Im weitern hat der Verband Schweizerischer Unterförster in seiner Jahresversammlung vom 27. Juli in Zürich eine Resolution gefaßt, die sich in ihren Forderungen mit den von uns angestrebten Zielen genau deckt.

In Anbetracht dieser Resultate betrachtet die Spezialkommission ihre Aufgabe als erfüllt. Herr Felber gibt noch dem Wunsche Ausdruck, es möchte das Ständige Komitee des S. F. V. durch ein Zirkular Erhebungen anstellen über die Beobachtungen und Erfahrungen, die durch die einzelnen Mitglieder im Verkehre mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gemacht wurden. Die Resultate einer solchen Erhebung würden dem Delegierten zur Verfügung gestellt, der die Interessen der Forstwirtschaft in der Revisionskommission zu vertreten haben wird.

Herr Weber gibt bekannt, daß vom Ständigen Komitee Herr Felber als Mitglied dieser Kommission ernannt worden sei und daß dem Wunsche auf Erlaß eines Zirkulars entsprochen werde.

Herr Darbellay, Oberförster in Freiburg, macht die Versammlung in eingehendem Referate mit den Aufforstungsarbeiten im Gebiete des Höllbaches bekannt, wohin die für Mittwoch vorgesehene Exkursion den Forstverein führen wird. Das Referat wird in den beiden schweizerischen Forstzeitschriften publiziert werden.

Herr Müller (Basel) referiert über den Entwurf einer „Anleitung für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen“, sowie über den diesbezüglichen Musterplan und die Signaturen hierzu. Das schweizerische Grundbuchamt hat diese Vorlagen dem Ständigen Komitee zugestellt mit dem Ersuchen, ihm allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen.

Außer den in der Anleitung genannten Gegenständen, die in den Übersichtsplan aufzunehmen sind, gehören auch noch die unterirdischen Kabelleitungen dazu; dann nicht nur Luft- und Schwebebahnen, die nur Personen, sondern auch solche die Material (Steine, Sand, Holz usw.) befördern, sofern sie ständigen Charakter haben.

Statt des Ausdruckes „Schwemmegel“ wünscht man das gebräuchlichere Wort „Schuttkegel“.

Felspartien sollen nur durch Schraffenzeichnung mit eingeschriebenen Höhenquoten zur Darstellung gelangen. Die Darstellung nur durch Kurven in grauem Ton ist etwas ganz ungewohntes. Auf jeden Fall soll auf einem Plan nur eine der beiden Darstellungsweisen angebracht werden. In bezug auf den Musterplan muß verlangt werden, daß die Ausdehnung des Waldes nicht durch Randschraffen, sondern wie bis anhin durch einen schwachen grünen Ton angegeben werde; nur so wird der Plan übersichtlich.

Eine Ausscheidung zwischen Hochwald und Niederwald ist nicht notwendig. Es genügt, wenn die Waldungen von den übrigen Kulturen richtig unterschieden werden, wobei für die Kategorie des Buschwaldes (Legföhren, Alpenerlen usw.) eine besondere Signatur gewählt werden könnte. Für das, was das Grundbuchamt unter „Niederwald“ versteht, muß ein anderer Ausdruck gefunden werden.

Dem Vorschlage, den Entwurf der Anleitung durch eine Kommission prüfen zu lassen, pflichtet Herr Decoppet bei und setzt eine Konferenz von Vertretern des Ständigen Komitees mit dem Grundbuchamt in nahe Aussicht.

Herr Wanger befürchtet, daß ein solches Vorgehen von neuem in der sehr dringlichen Angelegenheit Verzögerungen verursachen könnte. Er glaubt, daß man es den Kantonen überlassen dürfte, mit den Geometern sich direkt zu verständigen.

Herr Muret — außerdem an der Übersehung der Verordnung Kritik übend — und Herr Decoppet unterstützen den Antrag Müller auf Einsetzung einer Kommission.

Herr Weber verdankt Herrn Oberforstinspektor Decoppet im Namen des Ständigen Komitees die dem schweizerischen Forstpersonal durch die Ausarbeitung der neuen Besoldungsverordnung geleisteten Dienste, worauf als letzter Referent Herr Döschlin, Forstadjunkt in Altdorf, das Wort ergreift. Er will die Übelstände aufdecken, die, seiner Ansicht nach, in der gegenwärtig zu willkürlichen und zu verschiedenen Behandlung der Forstpraktikanten liegen. Aus einer von ihm veranstalteten Umfrage gibt er einige Antworten bekannt, aus denen allerdings hervorgeht, daß die Praktikanten nicht unter gleichen Bedingungen ihre Praxis absolvieren. Verschieden sind Arbeit, Entschädigungen, Rückvergütung im Dienste gemachter Ausgaben usw. Seine Forderungen faßt er zusammen wie folgt:

1. Beibehaltung der gegenwärtigen Dauer der forstlichen Praxis von 18 Monaten.
2. Gesetzlich geregelte monatliche Entschädigung von Fr 250. Außerdem Extraver-
gütung für einzelne im öffentlichen Interesse liegende durchgeführte Arbeiten.

Auf die Worte von Herrn Weber antwortend, weist Herr Decoppet vorerst auf die Verdienste hin, die Herr Bundesrat Ador am Zustandekommen der neuen Besoldungsverordnung habe, um daraufhin auf das Referat des Herrn Döschlin einzugehen. Er gibt vor allem seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß vom Referenten die von der zum Studium des Gegenstandes eingesetzten Kommission geleistete Arbeit absolut übergegangen wurde. Er ist in der Lage, heute als Resultat der Kommissionsverhandlungen einen Entwurf vorzulegen zu einem Bundesrats- und Departementsbeschlusse, durch welchen die Entschädigungen, die an die Lehrerherren bezahlt werden, sowie auch die Entschädigungen an die Praktikanten eine wesentliche Erhöhung erfahren werden.

Mit einem kurzen Schlußworte hebt der Versammlungspräsident um 11 Uhr 45 die Sitzung auf.

Der Präsident des Lokalkomitees: M. von der Weid.

Nigle und Château-d'Yver, 30. Oktober, 12. November 1919.

Die Protokollführer: A. J. Schlatter und R. Niggli.



Vom Bund genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekte.

(Von Anfang September bis Ende Dezember 1919.)

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Aufzu- forstende Fläche ha	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.
Kanton Bern					
Diemtigen . .	Schlittwegbruch ¹ . .	Bäuerl Entschwil .	0,50	5,000.—	2,500.—
Därstetten . .	Weissenburgbadwald .	N.-G. Bad Weissenburg	0,65	11,500.—	5,750.—
Kanton Uri					
Bürglen, Spi- rigen, Unter- schächen . .	Einzugsgebiet des Schächenbaches, Sektion C	Korporation Uri und Privaten	—	27,000.—	18,604.50
Kanton Glarus					
Bilten	Große Riefe im Biltner Dorfbach	Gemeinde Bilten . .	1,35	38,000.—	26,600.—
Kanton St. Gallen					
Flums	Bleichhalde ²	Ortsgemeind. Flums- Dorf und Flums- Großberg	—	5,200.—	3,120.—
Kanton Graubünden					
Casaccia . . .	Saffo Rüse	Gemeinde Casaccia .	2,40	7,500.—	4,170.40
Kanton Tessin					
Quinto	Frana della Monda sopra Piotta ¹ . . .	Generalpatriziat Quinto	0,30	9,000.—	4,500.—
Muggio	Sopra Scudellatta . .	Private in Muggio .	4,00	20,000.—	13,400.—
Quinto	Rio Secco	Cassinareccio di Ambri	4,50	15,000.—	7,850.—
Kanton Waadt					
Rougemont . .	La By-Mettraux . .	N. Saugh-Rossier in Rougemont	2,21	7,000.—	3,500.—
Kanton Wallis					
Saas-Fee . . .	Auf der Halde ¹ . . .	Burgergem. Saas-Fee	—	12,000.—	8,400.—
Saas-Fee . . .	Hannigalp, ob der Alp- hütte ¹	—	—	44,000.—	30,800.—
„ Almagel . . .	Breitwang, Spitzwang, Spiffen	Gemeinde Saas-Al- magel	3,00	54,000.—	37,800.—
Saas-Balen . .	Senggfluh	Gemeinde Saas-Balen	2,00	46,000.—	32,200.—
Saas-Balen . .	Schiltboden-Lammen- graben	—	3,00	109,000.—	76,300.—
Nendaz	Ergosche	Gemeinde Nendaz . .	1,20	16,500.—	8,250.—
Salvan	Trétien ¹	Burgergem. Salvan .	—	32,000.—	22,400.—
Summa			25,11	458,700.—	306,144.90

¹ Nachtragsprojekte. ² Umgearbeitetes Projekt.